

HINWEISE ZUR ANWENDUNG DES KOMPONENTENANSAT- ZES

Stand: 13. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweise zur Anwendung des Komponentenansatzes	1
→ Vorbemerkung	3
→ Was ist der Komponentensatz?	3
Was ist unter dem Komponentenansatz zu verstehen?	3
Bei welchen Vermögensgegenständen darf der Komponentenansatz angewandt werden?	4
Was darf als einzelne Komponente geführt werden?	4
Wie sind die Komponenten zu bewerten?	5
Welche Nutzungsdauern sind anzuwenden?	5
Wie sind die Komponenten in der Anlagenbuchhaltung abzubilden?	6
Handelt es sich grundsätzlich um Investitionen, wenn eine Komponente ausgetauscht wird?	6
Wie ist mit Sonderposten umzugehen?	6

→ Vorbemerkung

Das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) vom 18. Dezember 2018 und die am 01. Januar 2019 in Kraft getretene Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) enthalten zahlreiche Neuerungen für die Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Vorschriften zur Bilanzierung und Abschreibung von Vermögensgegenständen. Diese werden durch den neuen § 36 Abs. 2 KomHVO NRW um die Möglichkeit der Anwendung des Komponentenansatzes erweitert.

Aktuell überarbeiten wir unsere Kommentierung zur KomHVO NRW. Vorab möchten wir im Folgenden bereits Hinweise zu den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Komponentenansatzes geben und wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung des Komponentenansatzes beantworten.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, den Mitarbeiter/innen in den Kommunen erste Informationen zum Komponentenansatz zu geben. Einige Aspekte sind noch auslegungsbedürftig, so dass nicht alle Sachverhalte und Fragestellungen zum jetzigen Zeitpunkt Berücksichtigung finden konnten.

→ Was ist der Komponentenansatz?

Was ist unter dem Komponentenansatz zu verstehen?

Ein abnutzbarer Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens wird gedanklich in seine wesentlichen Komponenten unterschiedlicher wirtschaftlicher Nutzungsdauern zerlegt. Die wesentlichen separierbaren Komponenten des Vermögensgegenstandes, die einem regelmäßigen Austausch unterliegen, werden gesondert planmäßig abgeschrieben. Hierdurch wird der Werteverzehr besser abgebildet, ohne dass gegen den Grundsatz der Einzelbewertung oder das Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs verstoßen wird.

Die einzelnen Komponenten des Vermögensgegenstandes werden

- einzeln bewertet und
- in der Buchhaltung separat (als Unteranlagen) geführt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode sind für jede Komponente einzeln zu bestimmen.

Bei welchen Vermögensgegenständen darf der Komponentenansatz angewandt werden?

Der Gesetzgeber beschränkt sich bei der Anwendungsmöglichkeit des Komponentenansatzes auf wenige wesentliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens. Dabei handelt es sich um

- Gebäude und
- Straßen, Wege und Plätze (in bituminöser Bauweise mit Unterbau).

Wirtschaftswege in einfacher Bauweise (nicht gebundene Deckschicht bzw. ohne Unterbau) fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 KomHVO NRW. Ebenso ist die Anwendung des Komponentenansatzes für alle anderen Vermögensgegenstände ausgeschlossen.

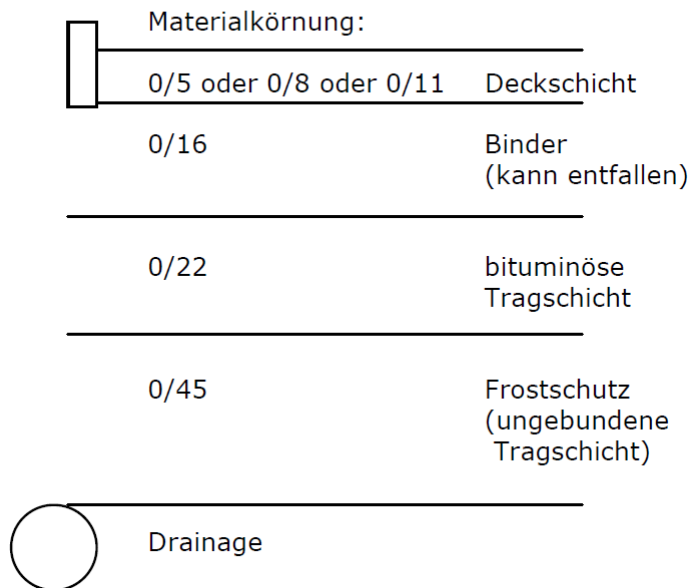
Was darf als einzelne Komponente geführt werden?

Bei Gebäuden dürfen neben dem Bauwerk das Dach und die Fenster als einzelne Komponenten geführt werden. Der Gesetzgeber setzt hierbei voraus, dass es sich beim Dach und bei den Fenstern immer um wesentliche Gebäudebestandteile handelt. Dies stellt eine deutliche Erleichterung für die Kommunen dar, da sie die Wesentlichkeit der Komponenten nicht individuell überprüfen und nachweisen müssen.

Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, weitere wesentliche Gebäudeteile als Komponenten zu führen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um physische Gebäudebestandteile handelt, die mit dem Gebäude verbunden sind. Zudem muss die Kommune die Wesentlichkeit der Komponente in jedem Einzelfall bestimmen und nachweisen. Als Wesentlichkeitsgrenze ist im Gesetz ein Wert von mindestens 5,0 Prozent des Neubauwertes des Gebäudes festgelegt. Bei einem Neubau entspricht der Neubauwert den Herstellungskosten. Darüber hinaus muss es sich um Gebäudebestandteile handeln, die einem regelmäßigen Austausch unterliegen. Das bedeutet, dass während der Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes mindestens ein planmäßiger Austausch der Komponente erforderlich ist.

Für Straßen, Wege und Plätze (in bituminöser Bauweise mit Unterbau) benennt der Gesetzgeber die Deckschicht und den Unterbau als einzige zulässige Komponenten. Die Deckschicht ohne Binderschicht bildet die eine Komponente, während die unter der Deckschicht liegenden Schichten die zweite Komponente bilden.

Aufbau des Straßenkörpers



Wie sind die Komponenten zu bewerten?

Bei neu hergestellten Gebäuden oder Straßen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die einzelnen Komponenten nachvollziehbar aufzuteilen. Grundlage hierfür bilden die Rechnungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit es sich um Rechnungen bzw. Teile einer Rechnung handelt, die nicht bzw. nicht vollständig einzelnen Komponenten zugeordnet werden können, sind diese nachvollziehbar (z.B. aufgrund eines Verteilungsschlüssels) aufzuteilen. Entsprechend der festgelegten Nutzungsdauern sind die einzelnen Komponenten abzuschreiben.

Welche Nutzungsdauern sind anzuwenden?

Die VV Muster zur GemHVO NRW a.F. und GO NRW werden derzeit vom MHKBG überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die neue NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern Angaben zu den Nutzungsdauern der Standardkomponenten (Dach Fenster bei Gebäuden und Deckschicht, Unterbau bei Straßen, Wegen und Plätzen) enthalten wird.

Für Gebäudekomponenten, die von den Kommunen individuell festgelegt werden, sind auch die Nutzungsdauern individuell von den Kommunen zu bestimmen. Ziel des Komponentenansatzes ist es, den tatsächlichen Werteverzehr der Nutzung wesentlich zutreffender abzubilden als bei Abschreibung des Gesamtvermögensgegenstandes. Diesem Grundgedanken folgend, sollten die Nutzungsdauern der Komponenten ihrem Austauschzyklus entsprechen. Dabei können aus Sicht der gpaNRW sowohl Erfahrungswerte der Vergangenheit als auch Branchenvergleichswerte Anhaltspunkte geben.

Wie sind die Komponenten in der Anlagenbuchhaltung abzubilden?

Grundsätzlich dürfen die einzelnen Komponenten nicht als einzelne separate Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. Folglich dürfen die jeweiligen einzelnen Komponenten nicht als eine Hauptanlage eingebucht werden. Vielmehr sind für jede Komponente Unteranlagen einzurichten, die der jeweiligen Hauptanlage zugeordnet werden.

Alternativ kann der Abschreibungsplan auch in einer Nebenrechnung (z.B. in Excel) ermittelt werden und nur eine Hauptanlage eingebucht werden. Die Ermittlung in einer Nebenrechnung erscheint jedoch nicht praktikabel, da dies aufwendig und fehleranfällig ist. Die gpaNRW empfiehlt die Einbuchung der Komponenten als Unteranlage.

Handelt es sich grundsätzlich um Investitionen, wenn eine Komponente ausgetauscht wird?

Wenn die Nutzungsdauer einer Komponente endet und diese ausgetauscht werden muss, sind die Ausgaben für den Ersatz der Komponente als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Dies gilt auch dann, wenn der Austausch der Komponente keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des gesamten Vermögensgegenstandes (ohne Komponentenansatz) gemäß § 34 Abs. 3 KomHVO NRW darstellt. Dies führt dazu, dass bislang als Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigende Maßnahmen bei Anwendung des Komponentenansatzes aktivierbar sind.

Soweit die Komponente vor Ablauf der geplanten Nutzungsdauer nicht mehr nutzbar ist und infolgedessen ausgetauscht wird, ist in Höhe des Restbuchwertes der ausgetauschten Komponente ein Teilabgang zu berücksichtigen. Sowohl bei den Komponenten im Bereich der Gebäude als auch im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ist gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW eine Verrechnung des Restbuchwertes gegen die allgemeine Rücklage vorzunehmen.

Wie ist mit Sonderposten umzugehen?

Soweit das Wahlrecht des Komponentenansatzes genutzt wird, sind auch die Sonderposten den einzelnen Komponenten zuzuordnen und entsprechend der Abschreibung der Komponente ertragswirksam aufzulösen. Hierfür ist es erforderlich, dass der zugeordnete Sonderposten mit der entsprechenden Komponente verknüpft ist.

Analog zur Ausbuchung des Restbuchwertes der ausgetauschten Komponente ist auch der Sonderposten anteilig auszubuchen. Neben dem Restbuchwert der ausgetauschten Komponente sind folglich auch die Erträge aus der anteiligen Ausbuchung des Sonderpostens gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW gegen die allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Als Kompetenzzentrum für das NKF bieten wir den Kommunen Hilfestellung bei der Umsetzung des 2. NKFVG und der KomHVO NRW an. Sofern Sie

- weitere Fragen zum Komponentensatz oder
- andere konkrete Fragestellungen oder
- Schulungsbedarf zu den Änderungen ab 01. Januar 2019 oder zu einzelnen Themen

haben, zögern Sie nicht und setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Unsere Schulungen zum 2. NKFWG und der KomHVO NRW gestalten wir gerne individuell nach Ihren Bedürfnissen als Inhouseschulung.

Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot für unsere Beratungsleistungen und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihre Ansprechpartnerin:



Sandra Heß

Referentin Prüfung und Beratung

m 0172/261 5552

e sandra.hess@gpa.nrw.de